



STÄRKE IM SPIEL

ALLGEMEINE VERORDNUNG

Artikel 1 **Name**

Unter der Bezeichnung Unihockey-Club Bremgarten, abgekürzt UHCB, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Der Sportverein ist Mitglied von Swiss Unihockey und des Aargauischen Unihockey Verbandes. Die Statuten und Reglemente von Swiss Unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Aargauischen Unihockeyverbandes sind für den UHC Bremgarten und dessen Mitglieder verbindlich.

Artikel 2 **Sitz**

Der Sitz und das Rechtsdomizil des Vereins ist Bremgarten im Kanton Aargau.

Artikel 3 **Dauer**

Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

Artikel 4 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Unihockeysports und die Teilnahme an der nationalen Meisterschaft.

Artikel 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

MITGLIEDER

Artikel 6 **Grundsatz**

Grundsätzlich steht der Verein allen Personen, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion oder Politik offen, die innerhalb des UHCB eine zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendige Aufgabe übernehmen können.

Artikel 7 **Beitritt**

Eine beitriftswillige Person wird durch Beschluss des Vorstandes neu in den Verein aufgenommen.

Artikel 8 **Arten und Pflichten der Mitgliedschaft**

1. **Aktivmitglieder:** sind Mitglieder, die an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnehmen und die im Laufe des Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr abschliessen. Der Übertritt erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres des entsprechenden Kalenderjahres.
2. **Passivmitglieder & Gönner:** diese erklären sich als Freund und Gönner des UHCB und nehmen nicht an Trainings und Wettkämpfen teil.
3. **Junioren:** sind Mitglieder, die an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnehmen und im Kalenderjahr, in dem das Geschäftsjahr beginnt, ihr 18. Lebensjahr noch nicht beendigen.
4. **Freimitglieder:** diese werden aufgrund besonderer vereinsdienlicher Verhältnisse vom Vorstand für jeweils ein Jahr ernannt.
5. **Ehrenmitglieder:** diese werden aufgrund besonderer Verdienste durch die Generalversammlung ernannt.
6. **Pflichten der Mitglieder:** Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Unihockey Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des int. Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 9 Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied kann nur auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Funktionäre

Verbandsfunktionäre und Trainer welche diese Funktion im Namen anderer Unihockeyvereine ausführen, sind beim UHC Bremgarten nicht spielberechtigt. Ausnahmefälle bedingen einen Vorstandsbeschluss.

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder (Aktive, Junioren/Innen, Passivmitglieder) haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und die Beiträge werden im Finanzkonzept festgehalten.

Keine Beiträge zu entrichten haben Ehren- und Freimitglieder.

Artikel 12 Austritt

Ein Mitglied kann nur auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Ein austrittswilliges Mitglied hat eine schriftliche Austrittserklärung dem Präsidenten des Vereinsvorstandes 5 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres zu übergeben. Eine Austrittserklärung nach dieser Frist befreit das Mitglied nicht, den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu leisten.

Artikel 13 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen:

- a. bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des UHC Bremgarten.
- b. bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- c. bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen, von der Verfügung an gerechnet, an die nächste Generalversammlung rekurriert werden, welche endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Finanzen

Um seinen Zweck erfüllen zu können, disponiert der Verein über die Einnahme aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, den Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie über die Einnahme aus der Organisation der UHCB-Turniere und sonstigen Veranstaltungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

Artikel 15 Verträge und Vereinbarungen

Verträge und Vereinbarungen des UHCB mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 16 Versicherungen

Für jedes Aktivmitglied sind eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung obligatorisch.

Artikel 17 Rückgriff

Der Vorstand kann im Namen des Vereines für Bussen, die diesem aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

ORGANE

Artikel 18 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) eventuelle Kontrollorgane

A) Generalversammlung

Artikel 19 **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung müssen schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung an die Mitglieder versandt werden.

Einladungen zu einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden und mit der Abgabe der Tagesordnung (Traktandenliste) versehen sein.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder von 2/3 der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Im Falle einer Statutenänderung muss der vollständige neue Text der Traktandenliste beiliegen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Falls ein Antrag nicht fristgerecht eintrifft, kann die Beschlussfassung über den Antrag nur stattfinden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt. Über den Antrag würde an der nächsten Generalversammlung abgestimmt werden.

Artikel 20 **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 21 Beschlüsse und Wahlen

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf jegliche Informationen, welche den UHCB direkt oder indirekt betreffen.

Alle an der GV anwesenden Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Juniorinnen und Junioren, welche im laufenden Kalenderjahr das 17. Altersjahr beendet haben, repräsentieren eine Stimme. Bei allen Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr, ausser bei den in diesen Statuten ausdrücklich vorbehaltenen Fällen oder wo das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder, falls es die Mehrheit verlangt oder der Vorstand entscheidet, durch geheime Wahl in Form von Stimmzetteln. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit Stichentscheid. Die Stimmbefugnis kann nicht delegiert werden.

Artikel 22 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig und verantwortlich:

- a. Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Wahl des Vorstandes und Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Vornahme von Statutenänderungen
- f. Erlass von Anordnungen, die ihr durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen übertragen sind.
- g. Wahl der Dachverein Delegierten

B) Der Vorstand

Artikel 23 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann von der Generalversammlung auch aus mehr als 5 Mitgliedern zusammengesetzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er unter dem Vorsitz des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung zu wählen ist, die Chargen verteilt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzt. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

Geschlechterquote: Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtszeitbeschränkung: Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident/gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

In Ausnahmefällen ist eine längere insgesamt Amtsdauer möglich; dafür muss die Wiederwahl mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen und die reguläre Amtsdauer beträgt jeweils nur ein Jahr.

Artikel 24 **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 25 **Beschlüsse**

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 26 **Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Präsident: Der Vereinspräsident leitet die Versammlungen und Zusammenkünfte.

Er beruft die Generalversammlung ein und organisiert die Vorstandssitzungen. Er überwacht allgemein die Verwaltung und die Tätigkeit des Vereins. Er sichtet alle Korrespondenzen und unterzeichnet alle Dokumente. Er zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er vertritt den UHCB offiziell gegenüber Aussenstehenden.

Vizepräsident: Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Mandate. Er vertritt ihn bei Abwesenheit. In diesem Falle besitzt er die gleichen Befugnisse und Vollmachten wie der Präsident.

Kassier: Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss auf das Ende eines Geschäftsjahres.

Sportchef: Der Technische Leiter ist innerhalb des Vereins Schaltstelle zwischen dem Vorstand und den Trainern. Zu diesem Zweck organisiert und leitet er die regelmässig stattfindenden Sitzungen.

Aktuar: Der Aktuar redigiert die Sitzungsprotokolle der Versammlung und erledigt die allgemeine Korrespondenz.

Übrige Vorstandsmitglieder: Das Tätigkeitsfeld und die Verantwortlichkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus den ihnen übertragenen Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsbereichen.

Artikel 27 **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er ist in allen Bereichen zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetze ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Interessenkonflikte: Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre

Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

Artikel 28 **Kommissionen**

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Vorstand aus der Mitte seiner Mitglieder Kommissionen bilden und deren Besetzung festlegen.

REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch einen 3/4-Mehrheitsbeschluss der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

Artikel 30 **Vereinsvermögen bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen an eine dem UHCB nahestehende Organisation oder Institution zu überweisen. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung zu.

Artikel 31 **Ergänzendes Recht**

Als ergänzendes Recht zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 32 **Rechnungsrevisor*innen**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 34 Ethik-Charta, Ethik -Statut, Doping Statut

Als Mitglied von Swiss Unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 35 Schriftlichkeit

Unter schriftlich versteht man die briefliche als auch elektronische Kommunikation.

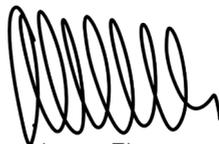
Artikel 36 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Bremgarten, 26. Juni 2025



Lars Zaugg, Präsident



Laura Zimmermann, Leiterin Sport